

Ergänzende Festlegungen
zur Durchführung des Lehr- und Prüfungsbetriebs an der Hochschule Anhalt
im Wintersemester 2020/2021 ab dem 01.11.2020
(gültig bis 31.03.2021)

Auf der Grundlage der achten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt der Landesregierung Sachsen-Anhalt vom 15.09.2020, der Dienstanweisungen des Präsidenten/der Leiterin Verwaltung im Rahmen der aktuellen Infektionslage mit dem Corona-Virus vom 21.09.2020 sowie in Abstimmung mit den Studiendekanen sowie Prüfungsausschussvorsitzenden der Fachbereiche werden die folgenden ergänzenden Festlegungen getroffen.

1. Für die Durchführung des Lehr- und Prüfungsbetriebes gelten die
 - jeweils aktuelle Dienstanweisung des Präsidenten/der Leiterin Verwaltung im Rahmen der aktuellen Infektionslage mit dem Corona-Virus (letzter Stand: 21.09.2020)
 - Rahmenplan für die Durchführung des Wintersemesters 2020/2021 (gültig ab dem 22.09.2020)
2. Die Prüfungen des Wintersemesters für Studierende im Direktstudium sollen möglichst planmäßig in den bereits dafür laut Studienjahresablaufplan festgelegten zwei Prüfungsperioden **01.02. – 13.02.2021** und **15.03. – 27.03.2021** stattfinden.
3. Für Studierende der berufsbegleitenden Studiengänge finden die Prüfungen des Wintersemesters 2020/2021 unverändert studienbegleitend statt. Sollten einzelne Prüfungen zu Lehrveranstaltungen des Wintersemesters erst nach dem 31.03.2021 durchgeführt werden, sind die Festlegungen Nr. 4 und 5 gleichermaßen anzuwenden.
4. Um Prüfungen des Wintersemesters aufgrund möglicher Einschränkungen fristgemäß durchzuführen, kann für diese durch den Prüfer in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss auch ein Wechsel der Prüfungsart genutzt werden. Sofern der Prüfungsausschuss nicht generell eine derartige Änderung beschlossen und im Prüfungsplan veröffentlicht hat, müssen Studierende bei Wechsel der Prüfungsart und Teilnahme an derartigen Prüfungen ihre Einwilligung schriftlich erklären (siehe Formular im HIS-QIS-Prüfungsportal).
5. Die Prüfer sind berechtigt, mündliche Prüfungen sowie Leistungsnachweise bzw. Prüfungen mit Kolloquium unter Nutzung elektronischer Medien durchzuführen. Studierende haben in diesem Fall eine vollständig ausgefüllte Selbstständigkeitserklärung (siehe Formular im HIS-QIS-Prüfungsportal) vor dem Prüfungstermin beim Prüfer per E-Mail einzureichen.
6. Die Abschlussarbeit (Bachelor, Master oder Diplom) ist abweichend von den Festlegungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung durch den Studierenden allen Gutachtern sowie dem Prüfungsamt des jeweiligen Standortes mit gleicher E-Mail auf elektronischem Weg einzureichen. Als Datum des Posteinganges für die Arbeit gilt das Datum der E-Mail.
Die Selbstständigkeitserklärung ist jedoch separat mit Originalunterschrift und Nennung des Titels der Arbeit auf dem Postweg an den Betreuer (Erstgutachter) zu senden.
7. Zur Umsetzung dieser Festlegungen können durch das Präsidium, die Fachbereichsleitungen und Prüfungsausschüsse weitere Beschlüsse gefasst werden.

Köthen, 27.10.2020

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident

Prof. Dr. Hans-Jürgen Kaftan
Vizepräsident für Studium, Lehre
und Weiterbildung